

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 KN 11/08 B

L 3 KN 30/06 (LSG Sachsen-Anhalt)
S 6 RJ 170/02 (SG Stendal)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. November 2008 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und die Richterin Dr. G ü n n i k e r beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 19. Mai 2008 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeichneten Beschluss wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Beschluss vom 19.5.2008 hat das Landessozialgericht Sachsen-Anhalt (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Rente wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung bzw Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit verneint. Zur Begründung hat das LSG im Wesentlichen ausgeführt, der Kläger sei seit Renten Antragstellung am 19.2.2001 in der Lage, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden täglich unter Beachtung einzelner, im Näheren aufgeführter Einschränkungen erwerbstätig zu sein. Eine schwere spezifische Leistungsbehinderung oder eine Summierung ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen liege nicht vor, sodass die Beklagte nicht verpflichtet gewesen sei, einen konkreten Arbeitsplatz zu benennen. Das Restleistungsvermögen des Klägers reiche vielmehr noch für leichte körperliche Verrichtungen wie zB Zureichen, Abnehmen, leichte Reinigungsarbeiten ohne Zwangshaltungen, Kleben, Sortieren, Verpacken und Zusammensetzen von Teilen sowie Bürohilfsarbeiten aus. Auch die Wegefähigkeit des Klägers sei gegeben, obwohl sein Gehvermögen insbesondere auf unebenem Gelände beeinträchtigt sei. Auch ein Anspruch auf Bewilligung einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit bestehe nicht. Für den Berufungssenat sei nicht feststellbar, was als bisheriger Beruf der Beurteilung zugrunde gelegt werden könne. Es seien keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass der Kläger seine am 4.10.1976 letztmalig versicherungspflichtig ausgeübte Tätigkeit als Schiffsingenieur aus gesundheitlichen Gründen habe aufgeben müssen. Mangels entgegenstehender Angaben des Klägers müsse der Senat davon ausgehen, dass er keinen Berufsschutz für sich in Anspruch nehmen könne und auf den allgemeinen Arbeitsmarkt verweisbar sei. Tätigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarkts, insbesondere leichte Reinigungs- und Sortierarbeiten, seien ihm noch sechs Stunden und mehr täglich zumutbar.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat der Kläger Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt und für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und die Beordnung eines Rechtsanwalts beantragt.
- 3 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beordnung eines Rechtsanwalts ist abzulehnen.
- 4 Nach § 73a Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt und ein Rechtsanwalt beigeordnet werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 166 Abs 2 SGG, ab 1.7.2008: § 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers erfolgreich zu begründen.



- 5 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Nach Prüfung des Streitstoffs durch den Senat ist nicht ersichtlich, dass einer der genannten Zulassungsgründe vorliegt.
- 6 Es ist nicht erkennbar, dass eine Zulassung der Revision gegen den vom Kläger angegriffenen Beschluss auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung iS dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung besitzt (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34*). Die Frage muss außerdem klärungsbedürftig sein. Das ist grundsätzlich nicht der Fall, wenn die Antwort darauf von vornherein praktisch außer Zweifel steht (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 4, 11*) oder bereits höchstrichterlich entschieden ist (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8*). Rechtsfragen, die in diesem Sinne grundsätzliche Bedeutung haben könnten, sind im vorliegenden Rechtsstreit nicht ersichtlich.
- 7 Zu den Leistungsvoraussetzungen der hier streitigen Rente wegen Erwerbsminderung nach den §§ 43, 240 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) in der ab 1.1.2001 geltenden Fassung besteht bereits eine umfangreiche Rechtsprechung des BSG (*vgl dazu Niesel in Kasseler Komm, laufende Kommentierung zu §§ 43, 240 SGB VI und die Nachweise im Ablegeordner zu §§ 43, 44 SGB VI*). Dies gilt insbesondere auch für die Fragen, unter welchen Voraussetzungen eine Lösung des Versicherten von seinem früheren (höherwertigen) Beruf anzunehmen (*vgl zB BSG SozR 2200 § 1246 Nr 41, 53, 158; BSG SozR 2600 § 45 Nr 22*) und nach welchen Kriterien die Einstufung des bisherigen Berufs in das von der Rechtsprechung entwickelte Stufenschema vorzunehmen ist (*vgl hierzu BSG SozR 2200 § 1246 Nr 138, 140; BSG SozR 3-2200 § 1246 Nr 49, 50*).
- 8 Für das Vorliegen des Zulassungsgrundes der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) ergeben sich aus dem Berufungsbeschluss keine Anhaltspunkte. Insbesondere ist nicht ersichtlich, dass das LSG einen tragenden Rechtssatz aufgestellt hat, der zu einem in der höchstrichterlichen Rechtsprechung enthaltenen Rechtssatz in Widerspruch steht (*zu den Voraussetzungen einer Divergenzrüge vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 mwN*).
- 9 Schließlich ist auch kein Verfahrensmangel zu erkennen, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte. Soweit der Kläger mit der Nichtzulassungsbeschwerde geltend machen möchte, das LSG habe den Sachverhalt nicht ausreichend bzw unzutreffend ermittelt und damit gegen seine Pflicht zur Sachaufklärung (§ 103 SGG) verstoßen, so setzt eine dahin gehende Rüge voraus, dass vom Kläger ein entsprechender Beweisantrag zur



weiteren Aufklärung des Sachverhalts gestellt worden ist. Weder aus dem Vorbringen des Klägers noch aus der beigezogenen Akte ergeben sich jedoch Hinweise auf einen vom Kläger im Berufungsverfahren gestellten und bis zuletzt aufrechterhaltenen Beweisantrag.

- 10 Falls der Kläger mit der beabsichtigten Nichtzulassungsbeschwerde die Richtigkeit der Berufungsentscheidung angreifen möchte, so lässt sich hierauf eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht stützen, da die vermeintliche Unrichtigkeit kein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision ist.
- 11 Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass in diesem Zusammenhang dahinstehen kann, ob die vom LSG geäußerte Rechtsauffassung zutrifft, die Überprüfung der besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen bezogen auf eine Erwerbsminderung auf Grund eines nach dem Rentenantrag vom 19.2.2001 liegenden Leistungsfalls setze eine Verwaltungsentscheidung voraus. Nach den vom LSG getroffenen und mit der Nichtzulassungsbeschwerde nicht angreifbaren Feststellungen kommt es auf die Wiedererfüllung der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nicht an, weil die für die Rentengewährung wesentliche Voraussetzung einer vollen oder teilweisen Erwerbsminderung bzw einer teilweisen Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit bislang nicht vorliegt.
- 12 Die vom Kläger persönlich gegen den Beschluss des LSG eingelegte Beschwerde ist bereits deshalb unzulässig, weil sie nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 SGG) eingelegt worden ist. Die Beschwerde ist somit ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2, § 169 SGG).
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

